

# Ausschreibung

## Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Pacht an:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Flurstücksgröße in ha	Pachtfläche Acker in ha	Pachtfläche Grünland in ha	Naturschutz / Landschaftselemente
1	Lohmen	Uttewalde	36c	1,6400		0,9000	Einzelbaum erhalten
2	Lohmen	Uttewalde	54	8,4760		7,4000	Einzelbäume erhalten
3	Lohmen	Uttewalde	63	4,3100		3,8000	
4	Lohmen	Uttewalde	83e	0,2800		0,2000	
5	Lohmen	Uttewalde	83f	0,2800		0,2300	
6	Lohmen	Uttewalde	95/3	5,0298		3,0000	Baumreihe u. Einzelbaum erhalten
<b>Summe:</b>						15,5300	

**Verpachtungszeitraum:** 01.01.2025 – 31.12.2027 mit anschließender jährlicher Verlängerungsoption

### Besonderheiten:

- Die Flächen mit lfd.-Nr. 1 - 5 befinden sich innerhalb folgender Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz:
  - Schutzgebiet „Nationalpark Sächsische Schweiz“
  - FFH-Gebiet „001E Nationalpark Sächsische Schweiz“
  - Natura 2000-Gebiet „Europäisches Vogelschutzgebiet Nationalpark Sächsische Schweiz“
- Die Fläche mit lfd.-Nr. 6 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz
- Bis auf die Fläche mit lfd.-Nr. 6 sind alle Flächen Bestandteil des Arthabitats der Mopsfledermaus
- Es sind folgende Bewirtschaftungsbeschränkungen einzuhalten: Siehe Anlage

**Sonstiges/Bemerkung:**

- Eine Förderfähigkeit Flächen oder Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen.
- Die Flächen werden im Gesamtpaket verpachtet.
- Nebenangebote sind zulässig.

Neben einem Formblatt für Ihr Pachtangebot finden Sie Informationen des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verfahren bei der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter [www.sbs.sachsen.de](http://www.sbs.sachsen.de).

Ihr Gebot richten Sie bitte bis zum **31.12.2024** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens **Landpacht-FB10-001/2025** an die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz.

Anschrift: Staatsbetrieb Sachsenforst  
Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz  
An der Elbe 4  
01814 Bad Schandau

Ansprechpartner: Egbert Eibenstein  
Tel.: +49 35022 900712  
E-Mail: [egbert.eibenstein@smekul.sachsen.de](mailto:egbert.eibenstein@smekul.sachsen.de)

**Anlagen:**

- Lagepläne
- Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz u. Nationalpark Sächsische Schweiz

## Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen in der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz (NLPFV) im LSG und Nationalpark; (Stand 01.09.2024)

*Lässt der Bewirtschafter die Pachtflächen entsprechend den aktuell gültigen Naturschutzförderrichtlinien fördern, so haben die dort vorgegebenen Grundsätze und Maßnahme-Vorgaben erste Priorität*

### Allgemein

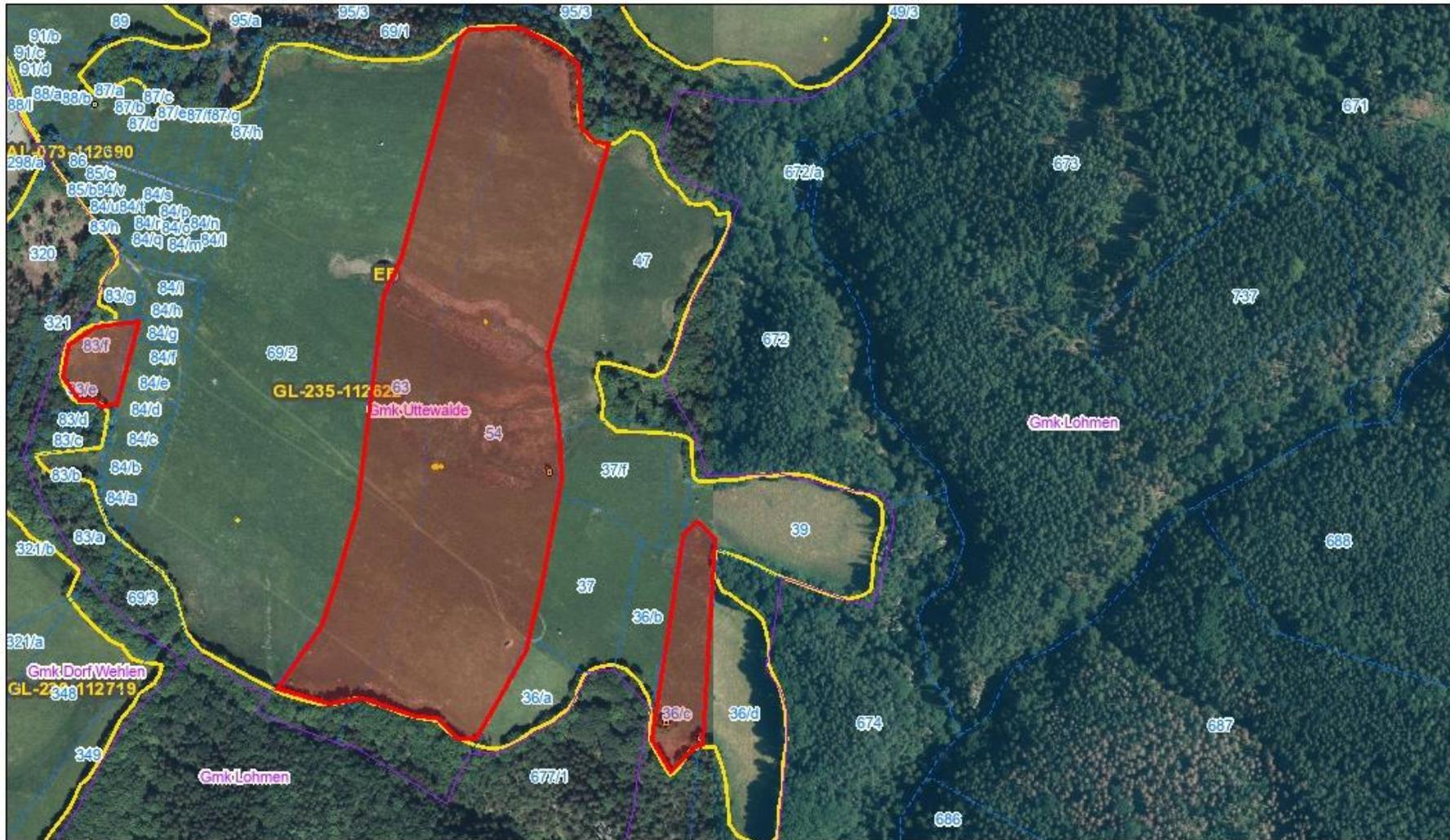
- Die Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO) vom 23. Oktober 2003 ist für im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz bzw. im Nationalpark Sächsische Schweiz liegende Flächen bei deren Bewirtschaftung in vorbildlicher Weise zu beachten.
- Biotope sind entsprechend den biotoperhaltenden Maßnahmen zu nutzen. Nach FFH-Richtlinie ausgewiesene Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß den, in den Managementplänen festgelegten Pflege- u. Bewirtschaftungsvorgaben zu behandeln.
- Kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)
- Landschaftselemente sind zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind mit der NLPFV abzustimmen.
- Pflegemaßnahmen an Waldrändern zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit der NLPFV abzustimmen.
- Keine Anlage von Kurzumtriebsplantagen

### Grünland

- Zweimalige Mahd je Vertragsjahr oder Beweidung
- Bei jeder Mahd belassen von 10-20 % ungemähter Streifen oder Flächen. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- sofortiges Abräumen des Mähgutes oder unmittelbar nach der Heugewinnung bzw. Silagebereitung
- Nutzungspausen von mindestens 6 Wochen sind einzuhalten
- Kein Mulchen (Ausnahmen in Absprache mit der NLPFV möglich)
- Keine Ausbringung von Gülle oder Gärresten
- Keine mineralische Stickstoff-Düngung
- Grunddüngung und Kalkung sind möglich
- Umbruch der Flächen, Nach- und Neuansaat sind grundsätzlich unzulässig und nur im Einzelfall (Wildschäden o. ä.) in Absprache mit der NLPFV und unter Verwendung gebietseigener Saatgutmischungen möglich.

- Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Abschleppen, Walzen) sind im Frühjahr nur bis 31.03. und nur bei trockenem Boden zulässig. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV möglich.
- Der Weidebetrieb ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen
- Die Weidenutzung ist nur im Zeitraum vom 01.05. bis 20.12. zulässig. In Abhängigkeit des Vegetationsfortschrittes eines Jahres kann ein früherer Beweidungstermin in Absprache mit der NLPFV festgelegt werden.
- Keine Zufütterung auf den Flächen (z. B. mit Heuballen), ausgenommen Mineralstoffe
- Pferchung ist nur in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- Einzel- und Obstbäume bzw. Baumreihen, Bachläufe und Feucht- bzw. Nassstellen sind bei Beweidung auszukoppeln bzw. zu schützen.
- Die maximale Viehbesatzstärke beträgt 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche des Betriebes.

Grünland v. Flurstücken 36c, 54, 63, 83e, 83f Gmk. Uttewalde



Maßstab 1 : 5.000  
0 200 m

Forstliche Daten: Staatsbetrieb Sachsenforst, Topographie: GeoSN, BKG  
24.09.2024

